



STADT  
BAD  
BENTHEIM

# Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

---

**Nr. 6**

**Jahrgang 2025**

**Erscheinungstag: 02.04.2025**

---

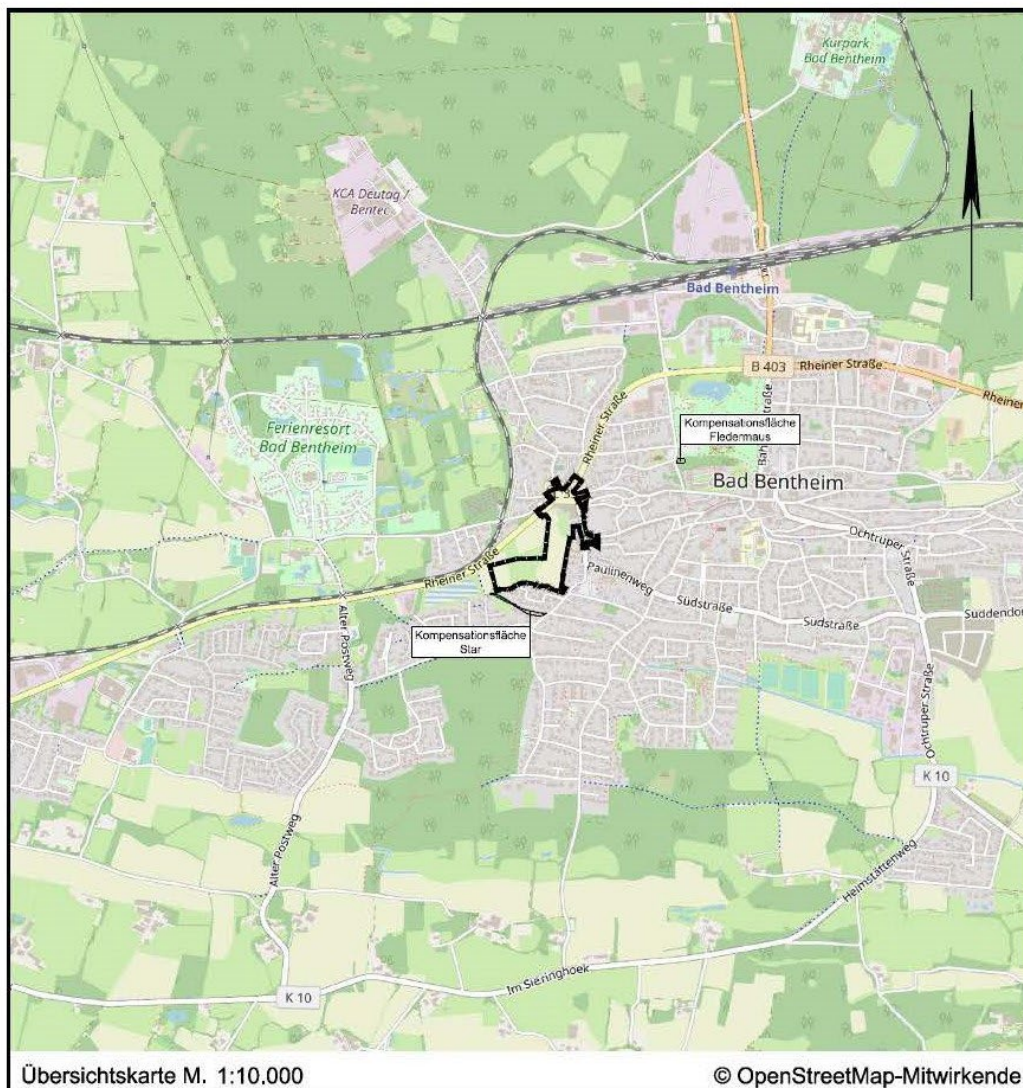
**Inhalt: Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 „Ehemalige Hofstelle Schulte-Kolthoff“**

## Bekanntmachung

### Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 „Ehemalige Hofstelle Schulte-Kolthoff“

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Bescheid vom 19.03.2025 unter dem Az.: LK GB/63/ON die 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Zudem hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung vom 19.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 92 „Ehemalige Hofstelle Schulte-Kolthoff“ gem. § 10 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 - 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 3 ha große Fläche südlich der L39 und östlich der Wilhelmstraße. Die genaue Abgrenzung ist der vorstehenden Zeichnung zu entnehmen. Es gilt die Innenkante der Umrandung.

Der genehmigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht können gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit dem Datum dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s. oben) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, den 02.04.2025

Dr. Pannen  
Bürgermeister